

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

Drs. 18/1591

(zu Drs 18/1502)

21.10.14

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Haushalts- und Finanzausschusses
(Land)**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes
Mitteilung des Senats vom 22. Juli 2014 (Drs. 18/1502)**

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (Drs. 18/1502) in ihrer 67. Sitzung am 22. September 2014 in erster Lesung beschlossen und an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter erleichterten Voraussetzungen Gebühren als Gegenleistung für eine im Interesse eines Einzelnen vorgenommene öffentliche Leistung erheben zu können. Derzeit ist dazu das Vorliegen eines „überwiegenden“ Interesses des Betroffenen erforderlich. Nach der Änderung genügt für eine Gebührenerhebung, dass die Amtshandlung auch im Interesse eines Einzelnen erfolgt. Damit muss das individuelle Interesse des Einzelnen das öffentliche Interesse nicht mehr überwiegen. Es genügt vielmehr wenn beispielsweise öffentliches und individuelles Interesse gleichwertig nebeneinander stehen oder wenn das öffentliche Interesse das individuelle Interesse überwiegt.

In Vorbereitung der Beratungen des Gesetzentwurfes im Haushalts- und Finanzausschuss haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsvorschlag zur Neufassung des Gesetzentwurfes eingereicht:

'Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Eine Gebühr wird von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht zu unterrichten. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden.“

2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „überwiegendem“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.'

Die Neufassung ergänzt den ursprünglichen Gesetzentwurf mit Artikel 1, 1 b) um eine neu in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz einzufügenden Gebührenregelung. Auf dieser Grundlage soll es zukünftig möglich sein, Veranstalter bestimmter – im Entwurf näher definierter – gewinnorientierter Veranstaltungen an den Kosten eines veranstaltungsbedingten Polizeieinsatzes zu beteiligen, wenn im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß Gewalthandlungen zu erwarten sind.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat den Gesetzentwurf in der Gestalt der Neufassung in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 beraten und auf Antrag der Fraktion der CDU eine Anhörung durchgeführt. Die Fraktionen haben für die Anhörung folgende Referenten benannt und in der Sitzung am 17. Oktober 2014 angehört: Senator Ulrich Mäurer (Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen); Prof. Dr. Rudolf Hickel (Universität Bremen); Herr Hendrik Große Lefert (Deutscher Fußball-Bund); Herr Andreas Rettig (Deutsche Fußball Liga) und Herr Klaus Filbry (SV Werder Bremen).

Die Referenten Große Lefert, Rettig und Filbry lehnen übereinstimmend den Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ab. Die damit unter anderem beabsichtigte Kostenbeteiligung des Fußballsports an Kosten des Polizeieinsatzes bei sogenannten Risikospielen sei nicht der richtige Weg zur Verhinderung von Gewalt im Rahmen von Fußballspielen. Dies führe lediglich zu einer Umverteilung der Kosten, nicht aber zur eigentlichen Problemlösung. Aus Sicht des Fußballsports sei eine Schwerpunktsetzung auf Präventionsmaßnahmen und Optimierung von Polizeieinsätzen besser geeignet, gegen Gewalt bei Fußballspielen vorzugehen und eine Reduzierung von Polizeikosten bei sogenannten Risikospielen herbeizuführen. In diesem

Zusammenhang dürfe auch nicht übersehen werden, dass die Fußballvereine bereits auf freiwilliger Basis im erheblichen Umfange Präventionsmaßnahmen finanzieren. Dieses Engagement gerate in Gefahr, wenn die hierfür benötigten finanziellen Mittel wegen einer Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze nicht mehr zur Verfügung stehen. Da die Deutsche Fußball Liga beabsichtige einen gegen sie gerichteten Gebührenbescheid im Innenverhältnis an den SV Werder Bremen weiterzureichen, werde die beabsichtigte Gesetzesänderung letztlich allein dem SV Werder Bremen schaden und dessen Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Vereinen deutlich schwächen.

Senator Mäurer und Prof. Dr. Hickel erachten die angestrebte Gesetzesänderung als notwendig und für die betroffenen Veranstalter von gewinnorientierten Großveranstaltungen zumutbar. Bremen stelle insbesondere im Bereich des Fußballsports einen stetigen Anstieg von Gewalthandlungen fest. Die Bilanz der bislang eingeleiteten Präventionsmaßnahmen sei dagegen enttäuschend und diese Maßnahmen allein nicht ausreichend. Gegenwärtig gebe es in Bremen jährlich circa 3 bis 4 sogenannte Risikospiele, die mit bis zu 1500 Polizeibeamtinnen und -beamten abgesichert werden müssten. Bei normalen Spielen sei dagegen eine Absicherung nur mit circa 120 Polizeibeamtinnen und – beamten erforderlich. Eine Kostentragung dieses Mehraufwandes allein durch den Steuerzahler, sei diesem nicht mehr zumutbar.

Die Fraktion der CDU unterstützt die Positionen der angehörten Referenten Große Lefert, Rettig und Filbry und äußert zusätzlich rechtliche Bedenken an der geplanten Gesetzesänderung. Die beabsichtigte Gebührenregelung sei in Anbetracht der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe zudem wenig praxistauglich und werde im Falle ihrer Anwendung auch nicht zu einer Reduzierung von Gewalt im Rahmen von Fußballspielen führen. Letztlich isoliere sich Bremen mit diesem Alleingang von den anderen Bundesländern – die eine derartige Gebührenregelung geschlossen ablehnten – und gefährde die freiwillige Finanzierung von Präventionsmaßnahmen durch die Vereine.

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen teilen diese Bedenken nicht. Der Fußball sei nicht nur ein soziales Projekt, sondern verfolge im Wesentlichen

auch die Absicht der Gewinnerzielung. In Anbetracht dieses Umstandes sei es nicht hinnehmbar, dass sich die Deutsche Fußball Liga – trotz erzielter Millionengewinne – nicht an den besonderen Kosten der von ihr veranstalteten sogenannten Risikospiele beteilige und statt dessen die Erwartung äußere, dass diese Mehrkosten allein vom Steuerzahler zu tragen seien. Die von der Deutschen Fußball Liga angekündigte Weiterreichung der Gebührenbescheide an den SV Werder Bremen sei zumindest rechtlich zweifelhaft. Auch dürfe bei der Bewertung des Gesetzentwurfes nicht außer Acht gelassen werden, dass erfahrungsgemäß gerade eine Kostengeltendmachung dazu beitrage, dass ein Gebührenschuldner zusätzliche Wege zur Vermeidung dieser Kosten suche und damit eher eine Verstärkung der Präventionsmaßnahmen der Deutschen Fußball Liga und der Vereine zu erwarten sei, als eine Reduzierung dieser Maßnahmen.

Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU, den Gesetzentwurf in der Gestalt der Neufassung in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, die nachstehende Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in zweiter Lesung zu beschließen:

'Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Eine Gebühr wird von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht zu unterrichten. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden.“

2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „überwiegendem“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.'

C. Kau

Kau
Vorsitzender